

SCHUTZ DES ZIVILGESELLSCHAFTLICHEN RAUMS IN DER EU

Die zivilgesellschaftlichen Organisationen stehen in der gesamten Europäischen Union vor unterschiedlichen Herausforderungen. Der im September 2021 veröffentlichte Bericht der FRA über den *Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums in der EU* enthält die Ergebnisse der Agentur zu diesen Herausforderungen. Die vorliegende Zusammenfassung stellt die wichtigsten Ergebnisse und FRA-Stellungnahmen aus dem Bericht vor.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE UND FRA-STELLUNGNAHMEN

2
Förderung eines günstigen Umfelds und Unterstützung für die Entwicklung der Zivilgesellschaft

3
Förderung von günstigen regulatorischen Rahmenbedingungen

5
Zugang zu und Verwendung von Finanzmitteln

6
Verbesserung der Beteiligung der Zivilgesellschaft

7
Gewährleistung eines sicheren Raums, der frei von Belästigungen und Angriffen ist



© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2022

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Bei Verwendung oder Reproduktion von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Rechteinhabern eingeholt werden.

Weder die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte noch eine im Namen der Agentur handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

Print	ISBN 978-92-9461-551-0	doi:10.2811/309668	TK-01-21-424-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9461-528-2	doi:10.2811/947156	TK-01-21-424-DE-N

© Bildnachweise:

Titelseite (von oben nach unten): © Jose Jordan/BELGA/AFP, Day Of Victory Stu./Adobe Stock, babaroga/Adobe Stock

Seite 3: © Valmedia/Adobe Stock

Seite 5: © Supertrooper/Adobe Stock

Seite 8: © fizkes/Adobe Stock

Wichtigste Ergebnisse und FRA-Stellungnahmen

Internationale und regionale Menschenrechtsorganisationen – darunter der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, verschiedene Einrichtungen des Europarats sowie das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) – betonen die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft bei der Wahrung und Förderung der Menschenrechte und der Demokratie.

Die Zivilgesellschaft nimmt eine bedeutende Rolle in der Europäischen Union ein, wenn es um die Verwirklichung der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) beschriebenen gemeinsamen Werte der EU und ihrer Mitgliedstaaten geht. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der EU-Politik im Bereich der Menschenrechte. Die Schlüsselrolle der Zivilgesellschaft spiegelt sich auch in den EU-Verträgen wider. Ihre Bedeutung wird zudem in den einschlägigen Positionspapieren der EU, einschließlich Strategien und Aktionspläne, betont.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 EUV und Artikel 15 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gelten der zivile Dialog und die Beteiligung der Zivilgesellschaft als Instrumente einer verantwortungsvollen Regierungsführung. Dies gilt auch für einschlägige Positionspapiere der EU, wie die EU-Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU („EU-Charta“), den Europäischen Aktionsplan für Demokratie und sektorbezogene Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, zur Gleichstellung von LGBTQI+-Personen, zur Integration der Roma, zu Kinderrechten, zu Rechten von Menschen mit Behinderungen, zu den Rechten von Opfern, zu den Rechten von Frauen oder zur Integration von Migrantinnen und Migranten.

Die zivilgesellschaftlichen Organisationen stehen jedoch in der gesamten Europäischen Union vor unterschiedlichen Herausforderungen. Die vorliegende Zusammenfassung stellt die Ergebnisse der EU-Agentur für Grundrechte (FRA) zu einer Reihe solcher Herausforderungen vor. Diese Ergebnisse basieren auf Untersuchungen, die das Forschungsnetzwerk der Agentur (Franet) im Jahr 2020 durchgeführt hat, sowie auf zwei separaten Online-Konsultationen zivilgesellschaftlicher Organisationen aus dem Jahr 2020 und auf Sekundärforschung.

Seit der Veröffentlichung ihres Berichts ***Herausforderungen für zivilgesellschaftliche Organisationen, die in der EU im Bereich der Menschenrechte tätig sind***, im Jahr 2018 hat die FRA wiederholt auf eine Reihe maßgeblicher Hindernisse für zivilgesellschaftliche Organisationen hingewiesen. Es konnten jedoch auch positive Entwicklungen festgestellt werden, die ein günstiges Umfeld für solche Organisationen schaffen.

Normen und Praktiken, die einen Einfluss auf das Funktionieren der Zivilgesellschaft haben, werden gemeinhin als „zivilgesellschaftlicher Raum“ bezeichnet. Den **Leitlinien der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Raums** zufolge ist der zivilgesellschaftliche Raum das Umfeld, das es Menschen und Gruppen – oder „Akteurinnen und Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums“ – ermöglicht, sinnvoll am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in ihren Gesellschaften teilzunehmen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein lebendiger zivilgesellschaftlicher Raum ein offenes, sicheres und geschütztes Umfeld erfordert, das – sowohl online als auch offline – frei von jeglicher Einschüchterung, Belästigung und Repressalien ist. Jegliche Beschränkung eines solchen Raums muss mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen.

Dieser Raum umfasst den einschlägigen Rechtsrahmen, den Zugang zu Ressourcen, die Beteiligung an Politikgestaltung und Entscheidungsfindung sowie ein sicheres Umfeld. Diese Normen und Praktiken können sich positiv oder negativ auf die Umsetzung der Gesetzgebung und die Politik der Europäischen Union auswirken, auch im Hinblick auf die Anwendung der EU-Charta der Grundrechte.

Der Bericht der FRA über den *Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums in der EU* skizziert die maßgeblichen rechtlichen und politischen Entwicklungen, die sich auf die Tätigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen auswirken, welche sich in der EU für Menschenrechte einsetzen. Zudem stellt der Bericht einschlägige vielversprechende Praktiken vor. Darüber hinaus werden in den nachstehenden Stellungnahmen Möglichkeiten zur Förderung eines positiveren Arbeitsumfelds für die Zivilgesellschaft aufgezeigt.

Insgesamt macht die Studie deutlich, dass sich die Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich darstellt. Sie zeigt auch, dass die Lage im Jahr 2020 generell schwieriger war als in den Vorjahren, was häufig auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Ungeachtet dessen weist die Studie auch auf einige positive Entwicklungen hin.

Förderung eines günstigen Umfelds und Unterstützung für die Entwicklung der Zivilgesellschaft

Im Jahr 2020 gab etwa ein Drittel (33 %) der zivilgesellschaftlichen Organisationen aus der gesamten EU, die an der Konsultation der FRA zum zivilgesellschaftlichen Raum teilnahmen, an, dass die Bedingungen für zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich in ihrem Land für Menschenrechte einsetzen, „gut“ oder „sehr gut“ seien. Ein weiteres Drittel (31 %) bezeichnete die Bedingungen jedoch als „schlecht“ oder „sehr schlecht“. Darüber hinaus gab mehr als die Hälfte der teilnehmenden nationalen oder lokalen Organisationen (57 %) an, dass sich die Lage im Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren „verschlechtert“ oder „erheblich verschlechtert“ habe.

Zu den positiven Schritten, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten unternommen wurden, gehören politische Maßnahmen zur Schaffung eines günstigeren Umfelds für die Entwicklung der Zivilgesellschaft und zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Dazu zählen der Aufbau von Infrastrukturen, die Raum für den Dialog bieten und gezielte Unterstützung für die Zivilgesellschaft bereitstellen sollen, sowie spezifische Verpflichtungen für offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln („Open Government“), auch im Rahmen der nationalen Aktionspläne der **Open Government Partnership**.

In einigen EU-Mitgliedstaaten bemühen sich zivilgesellschaftliche Organisationen besonders aktiv um die Verbesserung des politischen Rahmens, in dem sie tätig sind, auch durch die Bildung von Koalitionen. Nationale Menschenrechtsinstitutionen sind als Verteidiger der Menschenrechte verpflichtet, den zivilgesellschaftlichen Raum zu unterstützen. Sie sind zudem verpflichtet, alle anderen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger zu fördern, zu schützen und zu unterstützen, wie dies **im Regionalen Aktionsplan des Europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen** für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger zum Ausdruck kommt, der auf der **Erklärung von Marrakesch** basiert.

In der Empfehlung **CM/Rec(2018)11 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit, den Schutz und die Förderung des zivilgesellschaftlichen Raums in Europa zu stärken**, wird bekräftigt, dass der Schutz und die Förderung des zivilgesellschaftlichen Raums verlangt, dass die Mitgliedstaaten „ein förderliches politisches und öffentliches Umfeld“ für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, gewährleisten. Ein solches Umfeld ermöglicht es zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, ihre Arbeit ungehindert auszuüben.

Die Förderung einer lebendigen und starken Zivilgesellschaft ist auch Teil der weltweiten Menschenrechtspolitik der EU. Der Rat der Europäischen Union hat im Jahr 2021 erneut seine Unterstützung für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und zivilgesellschaftliche Organisationen bekräftigt und zugesagt, die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Zivilgesellschaft verstärkt zu unterstützen. Die **Leitlinien der EU zu Menschenrechtsverteidigern** enthalten praktische Vorschläge zur Verbesserung der Maßnahmen der Europäischen Union zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern.

Die Europäische Kommission hat auch die Entwicklung eines **Messinstruments für zivilgesellschaftliche Organisationen**, des sogenannten „CSO Meter“, unterstützt, um das zivilgesellschaftliche Umfeld in den Ländern der Östlichen Partnerschaft im Rahmen ihres Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments zu bewerten. Darüber hinaus sollen die von der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft entwickelten *Leitlinien für die EU-Unterstützung der Zivilgesellschaft in den Bewerberländern* ein günstiges Umfeld für die Zivilgesellschaft fördern, die Partnerschaft und den Dialog zwischen der Zivilgesellschaft und den öffentlichen Institutionen stärken sowie die Widerstandsfähigkeit und die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen vorantreiben.

Förderung von günstigen regulatorischen Rahmenbedingungen

Ein günstiges ordnungspolitisches Umfeld erfordert einen starken Rechtsrahmen, der die Rechte auf Vereinigungsfreiheit, friedliche Versammlung und freie Meinungsäußerung im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsbestimmungen und -normen schützt und fördert. Dies wurde unlängst in den im September 2020 veröffentlichten **UN-Leitlinien zum Schutz und zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Raums** erneut unterstrichen.

Diese Rechte sind auch in der EU-Charta der Grundrechte verankert, die für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EU-Rechts bindend ist, sowie auch, wenn nationales Recht oder nationale Gepflogenheiten, obgleich autonom verabschiedet, einen Bezug zum EU-Recht haben und daher in den Anwendungsbereich der Charta fallen.

Die **UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidigerinnen** und -verteidiger ist zwar kein rechtsverbindliches Instrument, enthält jedoch Grundsätze und Rechte, die auf Menschenrechtsnormen beruhen, die in anderen rechtsverbindlichen internationalen Instrumenten verankert sind.

Organisationen, die an der Konsultation der FRA zum Thema „Zivilgesellschaftlicher Raum 2020“ teilgenommen haben, berichteten über Schwierigkeiten bei der Ausübung ihrer Grundrechte: etwa ein Drittel (29 %) in Bezug auf das Recht auf friedliche Versammlung, ein Viertel (25 %) in Bezug auf die freie Meinungsäußerung und fast ein Fünftel (18 %) in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit. Die Schwierigkeiten, von denen sie berichteten, bezogen sich vor allem auf Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19, wie Notstandsgesetze, Reisebeschränkungen und Verbote der Visumerteilung sowie Einschränkungen der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.



FRA-STELLUNGNAHME 1

Im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Stärkung der Anwendung der EU-Charta der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit sollten die Organe der EU den zivilgesellschaftlichen Raum regelmäßig überwachen und dabei eng mit Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft sowie anderen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck könnte das in den Ländern der Östlichen Partnerschaft angewandte Messinstrument für zivilgesellschaftliche Organisationen, der sogenannte „CSO Meter“ der Europäischen Kommission, angepasst werden. Ein solcher Mechanismus sollte in enger Abstimmung mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden und Möglichkeiten aufzeigen, wie die EU-Organe rasch reagieren können, wenn es Hinweise auf Beschränkungen des zivilgesellschaftlichen Raums gibt. Die Ergebnisse der Überwachung könnten, gemeinsam mit Empfehlungen und strategischen Leitlinien zur Verbesserung der Lage, in die Jahresberichte der Europäischen Kommission über die EU-Charta der Grundrechte und als Teil der Berichterstattung über die Rechtsstaatlichkeit aufgenommen werden.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Empfehlung CM/Rec(2018)11 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit, den Schutz und die Förderung des zivilgesellschaftlichen Raums in Europa zu stärken, und die Leitlinien der Vereinten Nationen (UN) zum Schutz und zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Raums, die Schritte und Verfahren zum Schutz und zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Raums aufzeigen, zu nutzen. Die Leitlinien der Europäischen Union zu Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern sind zwar auf die Außenpolitik der EU anwendbar, könnten aber dennoch als Anregung dienen.

Im Einklang mit der Empfehlung CM/Rec(2021)1 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zum Aufbau und zur Stärkung wirksamer, pluralistischer und unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Nationalen Menschenrechtsinstitutionen über ausreichende Ressourcen verfügen, um sich regelmäßig mit Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft im Bereich der Menschenrechte auszutauschen und die sie betreffenden Herausforderungen zu überwachen.

Weitere Herausforderungen betrafen die rechtlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise Rechtsvorschriften über den zivilen Dialog und Konsultationen (25 %), Gesetze zu Transparenz oder Lobbying (20 %), Datenschutzgesetze (18 %), Änderungen der Gesetze über den Status der Gemeinnützigkeit (14 %), Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche (12 %), Änderungen der Steuergesetze (11 %), Rechtsvorschriften oder Strategien zur Terrorismusbekämpfung (11 %) und Rechtsvorschriften über politische Kampagnen (10 %).



FRA-STELLUNGNAHME 2

Im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Stärkung der Anwendung der EU-Charta der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit sollten die Organe und die Mitgliedstaaten der EU – wenn sie im Rahmen des EU-Rechts handeln – sicherstellen, dass die Rechte auf freie Meinungsäußerung, friedliche Versammlung und Vereinigungsfreiheit durch EU-Recht und nationale Gesetze gestärkt werden. Darüber hinaus sollten sie sicherstellen, dass die Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften nicht zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der zivilgesellschaftlichen Tätigkeit führen. Die Europäische Kommission sollte dafür sorgen, dass die Zivilgesellschaft bei der Ausarbeitung oder Überprüfung von Rechtsvorschriften, die sich auf den zivilgesellschaftlichen Raum und die bürgerliche Freiheit auswirken könnten, konsultiert wird. Die Europäische Kommission könnte in Erwägung ziehen, gezielte Anleitung zur Anwendung ihrer Vorschriften zu geben, um unbeabsichtigte Beschränkungen zu vermeiden, und sich dabei auf bestehende bewährte Verfahren stützen.

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Gesetze, die den Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft einschränken könnten, mit dem EU-Recht und den internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätzen, wie der UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, im Einklang stehen. Sie sollten zudem ein breites Spektrum von zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen, die sie möglicherweise betreffen, in transparenter Weise konsultieren.

Die EU-Organe könnten den Mehrwert einer Harmonisierung der Grundregeln für die Arbeitsweise zivilgesellschaftlicher Organisationen im EU-Binnenmarkt prüfen.

Maßnahmen, die das Recht auf friedliche Versammlung beschränken, wie beispielsweise strikte Versammlungsverbote, die Überwachung von Versammlungen sowie von Personen, die Versammlungen organisieren oder daran teilnehmen, oder Sanktionen und Gewaltanwendung bei der Überwachung von Protesten, bezogen sich größtenteils auf COVID-19-Maßnahmen. Fast die Hälfte der Befragten, die sich an der COVID-19-Konsultation der FRA beteiligten, hielt die Beschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 für unverhältnismäßig. Darüber hinaus zeigen die vom Forschungsnetzwerk der FRA (Franet) erhobenen Daten, dass die in einigen Ländern neu eingeführten restriktiven Gesetze über Versammlungen in keinem direkten Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen und nur mit einem geringen oder keinem Konsultationsprozess einhergehen.

In Bezug auf die Meinungsfreiheit stellen Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft in einer Reihe von Mitgliedstaaten fest, dass Bestimmungen, die die Meinungsäußerung unter Strafe stellen, einschließlich der Bestimmungen, die für die Terrorismusbekämpfung als notwendig erachtet werden, eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung haben können. In einigen Mitgliedstaaten haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Hassreden, insbesondere im Internet, zu Bedenken hinsichtlich einer möglicherweise unverhältnismäßigen Auswirkung auf die freie Meinungsäußerung geführt.

Darüber hinaus belegen die von der FRA gesammelten Daten, dass einige Regierungen Bemühungen unternommen haben, die Ausübung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit zu erleichtern. Dazu gehören die Verringerung des Verwaltungsaufwands, die Verbesserung des Rechtsrahmens für den Datenschutz und die Vereinfachung und Modernisierung der Registrierungssysteme.

In einer Reihe von Mitgliedstaaten weisen jedoch sowohl die Berichte des Franet-Netzwerks als auch zivilgesellschaftliche Quellen auf fortbestehende ernsthafte Herausforderungen hin, wie beispielsweise Rechtsvorschriften oder Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Auflösung und Abmeldung von zivilgesellschaftlichen Organisationen oder ungünstige Regelungen zu ihrem Status. Strengere Vorschriften für die Gründung und Arbeitsweise zivilgesellschaftlicher Organisationen, die in einer Reihe von Mitgliedstaaten zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der demokratischen Werte vorgeschlagen wurden, sind im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit auf Kritik gestoßen. Darüber hinaus scheinen unbeabsichtigte Nebeneffekte der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Tätigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen nach wie vor zu beeinträchtigen.

Zugang zu und Verwendung von Finanzmitteln

Die Beschaffung von und der Zugang zu Ressourcen und Finanzmitteln stellt für zivilgesellschaftliche Organisationen nach wie vor ein Problem dar, das sich durch die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 noch verschärft hat. Im Rahmen der 2020 von der FRA durchgeführten Konsultation zum zivilgesellschaftlichen Raum berichteten 60 % der Teilnehmenden von Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Finanzmitteln, obgleich in vielen Mitgliedstaaten einige Anstrengungen zur Verbesserung des Finanzierungsrahmens unternommen wurden. Wenn Mittel zur Verfügung stehen, ist der Zugang zu diesen für zivilgesellschaftliche Organisationen mit Hindernissen verbunden.

Die in der Konsultation zum zivilgesellschaftlichen Raum genannten Herausforderungen reichen vom Wettbewerb mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen um begrenzte Mittel (49 %) über begrenzte Verwaltungskapazitäten für die Beantragung von Mitteln (35 %) bis hin zu mangelnder Transparenz und Fairness bei der Mittelvergabe (30 %) und restriktiven Förderkriterien (29 %). Die zivilgesellschaftlichen Organisationen berichten auch über zahlreiche Probleme im Zusammenhang mit der Pandemie, wie die Umwidmung öffentlicher Mittel für andere Prioritäten, einen Rückgang privater Spenden und die Unfähigkeit, Spendenaktionen zu organisieren, sowie einen Rückgang von Sachleistungen wie Freiwilligenarbeit.

Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft berichten in vielen Mitgliedstaaten von diskriminierenden oder restriktiven Finanzierungspraktiken, von denen insbesondere zivilgesellschaftliche Organisationen betroffen sind, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender- und intersexuellen Personen (LGBTI-Personen) einsetzen, sowie Organisationen, die mit Gemeinschaften von Migrantinnen und Migranten sowie religiösen Minderheiten arbeiten; diese Praktiken können die Umsetzung der in diesen Bereichen angenommenen EU-Strategien beeinträchtigen.

Interessenvertretungen scheinen im Allgemeinen stärker betroffen zu sein als zivilgesellschaftliche Organisationen, die Dienstleistungen anbieten. Darüber hinaus äußern sich die zivilgesellschaftlichen Organisationen in mindestens acht Mitgliedstaaten besorgt über Gesetze, mit denen neue Beschränkungen für Spenden aus dem Ausland und strengere Regeln für die Berichterstattung für zivilgesellschaftliche Organisationen eingeführt werden, die Finanzmittel aus dem Ausland erhalten; in einem Land haben solche Gesetze zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs geführt.

Es wurden auch einige positive Entwicklungen festgestellt. Einige EU-Mitgliedstaaten haben ihren allgemeinen Finanzierungsrahmen verbessert, während andere einen günstigeren steuerlichen Rahmen für zivilgesellschaftliche Organisationen sondiert haben. Mehrere Mitgliedstaaten haben gezielte Unterstützungsprogramme für zivilgesellschaftliche Organisationen eingerichtet, um den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu begegnen. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen haben das neue EU-

Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ begrüßt, dessen Mittelausstattung für den Zeitraum 2021-2027 im Vergleich zur bisherigen Finanzierung deutlich erhöht wurde. Der im Rahmen der Norway Grants eingeführte **„Active Citizens Fund“**, der von unabhängigen Fondsbetreibern verwaltet wird, bietet zivilgesellschaftlichen Organisationen in 13 EU-Mitgliedstaaten wesentliche Unterstützung.





FRA-STELLUNGNAHME 3

Die Europäische Kommission sollte bei der Überprüfung nationaler Programme zur Auszahlung von EU-Mitteln im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, einschließlich der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) und des Aufbauplans „NextGenerationEU“, den Finanzierungsbedarf der Zivilgesellschaft berücksichtigen. Sie sollte überwachen, wie die Mittel an zivilgesellschaftliche Organisationen ausgezahlt werden, und den Mitgliedstaaten Leitlinien und Schulungen für eine wirksamere Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen anbieten.

Die Mitgliedstaaten sollten auf das Fachwissen der Zivilgesellschaft zurückgreifen, wenn es um die Überwachung der grundlegenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit den Grundrechten gemäß der Dachverordnung für Fonds mit geteilter Mittelverwaltung geht, einschließlich der horizontalen grundlegenden Voraussetzungen im Hinblick auf die EU-Charta der Grundrechte und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie – gegebenenfalls – der thematischen Grundvoraussetzungen im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, die Integration der Roma etc.

Die Europäische Kommission sollte unter Berücksichtigung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des jüngsten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, einschließlich des freien Kapitalverkehrs innerhalb der EU, weiterhin die nationalen Vorschriften für den Zugang zu und die Verwendung von ausländischen Finanzmitteln durch zivilgesellschaftliche Organisationen beobachten und den Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der zivilgesellschaftlichen Organisationen einen Raum für den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in diesem Bereich bieten.

Die EU-Organe und die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass das rechtliche und politische Umfeld den Zugang von Organisationen der Zivilgesellschaft zu verschiedenen Ressourcenpools begünstigt und dass sie beim Zugang zu Finanzmitteln aus in- und ausländischen Quellen, auch durch den Einsatz von Technologien, nicht auf übermäßige Hindernisse stoßen. Die angebotene finanzielle Unterstützung sollte das gesamte Spektrum der zivilgesellschaftlichen Tätigkeiten abdecken, einschließlich Interessenvertretung, gesellschaftlichen Engagements und Entwicklung der Zivilgesellschaft. Über die Projektfinanzierung hinaus würden eine Grundfinanzierung der Infrastruktur und mehrjährige Finanzierungszyklen den zivilgesellschaftlichen Sektor stärken und die Nachhaltigkeit der Menschenrechtsarbeit der Zivilgesellschaft sicherstellen.

Die vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Venedig-Kommission erarbeiteten Leitlinien zur Vereinigungsfreiheit weisen darauf hin, dass die Fähigkeit, Ressourcen zu beschaffen, zu sichern und zu nutzen, für die Existenz und das Funktionieren einer Vereinigung von wesentlicher Bedeutung ist. Der Zugang zu und die Verwendung von Finanzmitteln ermöglichen Vereinigungen, ihre Tätigkeit auszuüben und ihre Aufgaben zu erfüllen; sie sind daher ein inhärenter Bestandteil des Rechts auf Vereinigungsfreiheit.

Verbesserung der Beteiligung der Zivilgesellschaft

Den Untersuchungen der FRA und den Berichten der Zivilgesellschaft zufolge haben zivilgesellschaftliche Organisationen trotz der Bemühungen einiger Mitgliedstaaten darum, die Konsultation der Zivilgesellschaft zu verbessern, nach wie vor nur einen lückenhaften Zugang zu Entscheidungsprozessen und werden nicht regelmäßig daran beteiligt. Darüber hinaus fehlt es häufig an angemessener Unterstützung durch den Zugang zu maßgeblichen Informationen oder durch klare Normen oder Leitlinien.

Die von der FRA durchgeführten Konsultationen zum zivilgesellschaftlichen Raum haben immer wieder gezeigt, dass die zivilgesellschaftlichen Organisationen über ihren Zugang zu und ihre Beteiligung an Entscheidungsprozessen besorgt sind. Die Konsultation der FRA zum zivilgesellschaftlichen Raum im Jahr 2020 zeigt, dass sich diese Bedenken insbesondere auf einen Mangel an angemessenen Informationen über Beteiligungs- und Konsultationsverfahren (46 %), einen Mangel an Vertrauen zwischen Zivilgesellschaft und Behörden (35 %), einen Mangel an Rückmeldungen darüber, was mit den bereitgestellten Beiträgen geschehen ist, sowie auf verschiedene, auch diskriminierende, Hindernisse für den Zugang zu und die Beteiligung an Entscheidungsprozessen (24 %) beziehen.

Die Tatsache, dass die meisten Mitgliedstaaten während der Pandemie in großem Umfang auf beschleunigte Gesetzgebungsverfahren und Dringlichkeitsverfahren zurückgegriffen haben, verschärfte die bestehenden Probleme. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen weisen zudem darauf hin, dass Minderheiten und benachteiligte Gruppen bei Konsultationen oft nicht angemessen vertreten sind.

Die Untersuchungen der FRA haben einige Bemühungen zur Verbesserung der Konsultationsverfahren aufgezeigt, wie beispielsweise die Öffnung zuvor geschlossener Verfahren für Konsultationen, sowie einige Fortschritte bei der Schaffung einer Infrastruktur zur Erleichterung der Zusammenarbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen mit nationalen Behörden und ihrer Beteiligung an der Entwicklung von politischen Maßnahmen und Strategien. Maßnahmen der EU können diesbezüglich als Katalysator

dienen, da viele EU-Strategien die Annahme nationaler Aktionspläne erfordern. Die Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Organisationen gilt in diesem Zusammenhang als bewährtes Verfahren.

Die Einbindung der Zivilgesellschaft in politische und andere Entscheidungsprozesse ist ein Indikator für Demokratie und trägt zur Qualität und Wirksamkeit von Gesetzen und politischen Maßnahmen bei. Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) definiert den zivilen Dialog als wesentlichen Bestandteil der partizipativen Demokratie und sieht vor, dass die Organe der EU „den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit [geben], ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen“ und „einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft [pflegen]“. Die Konferenz zur Zukunft Europas und der Europäische Aktionsplan für Demokratie bieten Möglichkeiten, die Beteiligung in der EU zu verbessern.

Gewährleistung eines sicheren Raums, der frei von Belästigungen und Angriffen ist

Die internationalen Menschenrechtsnormen garantieren den Menschen das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit ihrer Person, das Recht auf Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und das Recht, frei von jeglicher unangemessenen Beschränkung ihrer Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu sein. Alle EU-Mitgliedstaaten haben die Ziele für nachhaltige Entwicklung, die für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger maßgeblich sind, unterzeichnet.

Die Belege der FRA und anderer Organisationen zeigen jedoch, dass es in der EU nach wie vor Drohungen und Angriffe gegen zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger sowie gegen Journalistinnen und Journalisten, Bloggerinnen und Blogger oder Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber gibt. Dazu gehören häufige Bedrohungen und Belästigungen – sowohl online als auch offline (40 % der Befragten im Rahmen der Konsultation der FRA zum Thema „Zivilgesellschaftlicher Raum 2020“ berichten von Online-Angriffen und 26 % von Angriffen, die nicht im Internet stattgefunden haben) – sowie mutwillige Beschädigung von Räumlichkeiten und Eigentum (8 %) und physische Angriffe (4 % der Befragten). Darüber hinaus gibt es eine hohe Dunkelziffer (weniger als ein Drittel meldet solche Angriffe), und die zivilgesellschaftlichen Organisationen beklagen die Art und Weise, wie die Behörden mit Vorfällen umgehen.

In mehreren Mitgliedstaaten klagen zivilgesellschaftliche Organisationen über eine feindselige Haltung gegenüber ihnen und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern; mehr als ein Drittel der zivilgesellschaftlichen Organisationen berichtet von Verleumdungskampagnen durch Medien oder staatliche Akteure. Im Gegensatz dazu haben Regierungen, Politikerinnen und Politiker sowie hochrangige öffentlich Bedienstete in anderen Mitgliedstaaten die entscheidende Rolle von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und anderen Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft



FRA-STELLUNGNAHME 4

Im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 11 EUV könnte die EU die Schaffung eines politischen Rahmens in Erwägung ziehen, der einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog zwischen den Organen der EU und der Zivilgesellschaft auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene ermöglicht. Ein solcher Rahmen sollte die geeigneten Mittel umfassen, die den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden die Möglichkeit geben, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.

Zu diesen Mitteln könnten die Finanzierung geeigneter Verfahren, die Schulung von Bediensteten und die regelmäßige Durchführung von Konsultationen und Austauschmaßnahmen mit der Zivilgesellschaft, auch über die Vertretungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten, gehören. Der Rahmen sollte die Beteiligung der Zivilgesellschaft an Konsultationen zum EU-Recht und zur EU-Politik während des gesamten Politikzyklus erleichtern. Der Schwerpunkt sollte dabei auf dem Zugang zu Informationen und der Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Organisationen liegen, die benachteiligte und unterrepräsentierte Gruppen vertreten. Eine Anleitung für die Ausarbeitung eines solchen Rahmens bieten die Leitlinien des Europarats für die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der politischen Entscheidungsfindung. Bei den Folgemaßnahmen zu den jüngsten Aktionsplänen, Strategien und anderen politischen Rahmenwerken der EU im Bereich der Grundrechte, einschließlich der Umsetzung der EU-Charta der Grundrechte und der Bereiche Bekämpfung von Rassismus, Gleichstellung von LGBTQ+-Personen, Integration der Roma, Kinderrechte, Rechte von Menschen mit Behinderungen, Rechte von Opfern, Gleichstellung der Geschlechter und Integration von Migrantinnen und Migranten, sollten die Mitgliedstaaten dringend aufgefordert werden, die Ergebnisse dieser Konsultationen sowie künftige Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas und des Europäischen Aktionsplans für Demokratie zu berücksichtigen.

FRA-STELLUNGNAHME 5

Die Europäische Kommission sollte Angriffe auf Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger in ihre Berichterstattung gemäß dem Rahmenbeschluss zur Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, bei der Überwachung und Bewertung der Vorschriften und Instrumente der EU zum Schutz der Rechte von Opfern einer Straftat und bei der Überarbeitung der EU-Bestimmungen zur Bekämpfung von Hassreden und Hassdelikten aufnehmen.

Die Europäische Kommission sollte sicherstellen, dass ihre geplante Initiative zu SLAPP-Klagen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern einen wirksamen Schutz vor rechtlichen Schikanen bietet. Ein solcher Schutz könnte einheitliche Verfahrensgarantien gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren, Bestimmungen, die den sogenannten Verleumdungsklagen-Tourismus und „Forum Shopping“ ausschließen, sowie die Verpflichtung, den Opfern von SLAPP-Klagen Hilfe und Unterstützung zu gewähren, umfassen. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten sollten ihre jeweiligen Mittel nutzen, um Justizbehörden und Angehörige der Rechtsberufe für die negativen Auswirkungen von SLAPP-Praktiken zu sensibilisieren. Nach dem Vorbild des bestehenden externen EU-Mechanismus für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger (protectdefenders.eu) könnte die EU eine angemessene finanzielle Unterstützung für die Einrichtung und Pflege eines ähnlichen Überwachungsmechanismus in der EU in Erwägung ziehen, der es zivilgesellschaftlichen Organisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern ermöglicht, Angriffe zu melden, Warnungen zu registrieren, Trends zu erfassen und die Opfer zeitnah und gezielt zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Straftaten gegen zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger ordnungsgemäß erfasst, untersucht und strafrechtlich verfolgt werden, gegebenenfalls auch im Rahmen der geltenden Bestimmungen über Hassverbrechen. Politikerinnen und Politiker sowie politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger könnten zur Entwicklung eines positiven Bildes von der Zivilgesellschaft beitragen und ihre wichtige Rolle hervorheben, wobei Äußerungen zu vermeiden sind, die Feindseligkeit gegenüber zivilgesellschaftlichen Organisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern schüren und deren Menschenrechtsarbeit beeinträchtigen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten davon absehen, die Tätigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen im Rahmen der humanitären Hilfe für Asylbewerberinnen und -bewerber und andere Migrantinnen und Migranten sowie beim Such- und Rettungsdienst auf See zu kriminalisieren oder ähnliche rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, die diese Tätigkeiten behindern.

bei der Förderung von Rechten und der Gewährleistung der Rechenschaftspflicht hervorgehoben, insbesondere auch während der COVID-19-Pandemie.

Besonders betroffen sind Organisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die mit Minderheitengruppen, Geflüchteten und anderen Migrantinnen und Migranten arbeiten, gegen Rassismus kämpfen und sich für die Rechte von Frauen, das Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und die Rechte von LGBTI-Personen einsetzen. Das Fehlen eines sicheren Umfelds, in dem zivilgesellschaftliche Organisationen ihre Aufgaben wahrnehmen können, kann sich auf die Umsetzung der entsprechenden EU-Strategien auswirken. Gleichzeitig gibt es Hinweise darauf, dass die Tätigkeit der zivilgesellschaftlichen Organisationen nach wie vor kriminalisiert wird und rechtlich gegen sie vorgegangen wird, insbesondere beim Such- und Rettungsdienst auf See und bei der humanitären Hilfe für Not leidende Menschen auf der Flucht.

Auch rechtliche und administrative Schikanen, insbesondere durch missbräuchliche Strafverfolgung und strategische Klagen gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit (strategic lawsuits against public participation – SLAPP-Klagen), werden festgestellt. Die Europäische Kommission hat in ihrem Europäischen Aktionsplan für Demokratie bekannt gegeben, dass sie eine umfassende Studie darüber in Auftrag gegeben hat, wie sich SLAPP-Klagen auf Überwachungsorganisationen, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen und Aktivistinnen und Aktivisten, in der gesamten EU auswirken, und wird auf dieser Grundlage eine Initiative zur Bekämpfung von SLAPP-Klagen vorschlagen.



Die Arbeit der FRA im Bereich des zivilgesellschaftlichen Raums

Die FRA hat den Auftrag, den einschlägigen Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der EU und ihrer Mitgliedstaaten (wenn diese im Rahmen des EU-Rechts tätig werden) mithilfe verschiedener Instrumente Unterstützung und Fachwissen im Bereich der Grundrechte bereitzustellen.

In diesem Zusammenhang hat die FRA den Auftrag, mit einer Reihe von Interessenvertreterinnen und -vertretern, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Einrichtungen der Zivilgesellschaft, die im Bereich der Grundrechte tätig sind ^(a), über ihre Plattform für Grundrechte zusammenzuarbeiten. Über diese Plattform ^(b) liefern zivilgesellschaftliche Organisationen nützliche Beiträge und Rückmeldungen zur Arbeit der Agentur sowie zu den Entwicklungen der Grundvoraussetzungen und des Handlungsspielraums für zivilgesellschaftliche Organisationen und dem damit verbundenen rechtlichen und politischen Rahmen der EU im Bereich der Grundrechte.

Auf der Grundlage der von Franet ^(c) durchgeführten Untersuchungen wurden im Bericht der FRA aus dem Jahr 2018 über **Herausforderungen für zivilgesellschaftliche Organisationen, die in der EU im Bereich der Menschenrechte tätig sind**, eine Reihe von Herausforderungen für die Zivilgesellschaft ermittelt – beispielsweise Aspekte der staatlichen Regulierungstätigkeit, Verfügbarkeit von Finanzmitteln, Möglichkeiten zur Mitwirkung an Rechtsetzung und Politikgestaltung, sowie Schikanen und negative Diskurse, die die Arbeit der Zivilgesellschaft untergraben.

Im Jahr 2020 hat die Agentur ihr Forschungsnetzwerk Franet erneut beauftragt, in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in den Beitrittsländern Nordmazedonien und Serbien Informationen über rechtliche und politische Entwicklungen im Zusammenhang mit der Schaffung eines förderlichen Raums für zivilgesellschaftliche Organisationen, die im Bereich der Menschenrechte tätig sind, zu erheben. Die Informationen beziehen sich auf das Jahr 2020.

Darüber hinaus befragt die Agentur seit 2018 jährlich die an ihrer Plattform für Grundrechte teilnehmenden Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft zu ihren Erfahrungen. Insgesamt haben 398 zivilgesellschaftliche Organisationen, die im Bereich der Menschenrechte tätig sind, aus allen 27 EU-Mitgliedstaaten, darunter 50 Dachorganisationen auf EU-Ebene, an der Online-Konsultation zum Thema „Zivilgesellschaftlicher Raum 2020“ teilgenommen ^(d). Diese Organisationen sind auf internationaler, EU-, nationaler oder lokaler Ebene tätig und arbeiten in verschiedenen Bereichen, darunter Interessenvertretung, Kampagnen und Sensibilisierung, Erbringung von Dienstleistungen, gesellschaftliches Engagement, Unterstützung von Opfern, Forschung und Datenerhebung sowie Rechtsstreitigkeiten.

Um konkretere Antworten zu den Auswirkungen von COVID-19 zu erhalten, führte die FRA von März bis November 2020 eine zusätzliche Online-Konsultation durch ^(e). Insgesamt beteiligten sich 177 zivilgesellschaftliche Organisationen aus der gesamten EU; darunter 35 Dachorganisationen, die auf EU-Ebene tätig waren.

Darüber hinaus veranstaltete die FRA eine Reihe von Treffen mit Expertinnen und Experten sowie einen Austausch mit einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die im Bereich der Menschenrechte tätig sind, insbesondere das jährliche Online-Treffen der Plattform für Grundrechte zum Thema „Menschenrechtsarbeit in schwierigen Zeiten: Wege nach vorn“ im Februar 2021. Dieses Treffen, an dem mehr als 300 zivilgesellschaftliche Organisationen aus der gesamten EU teilnahmen, lieferte zusätzliche Informationen über die Herausforderungen und Chancen, denen Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit begegnen ^(f).

^(a) Siehe **Verordnung (EG) Nr. 168/2007** des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, ABl. L 53 vom 22.2.2007 (Gründungsverordnung).

^(b) Weitere Informationen über die Plattform für Grundrechte der FRA finden Sie auf der **entsprechenden Webseite** der Agentur.

^(c) **Franet** ist das interdisziplinäre Forschungsnetzwerk der Agentur. Ihm gehören Auftragnehmer in jedem EU-Mitgliedstaat, im Vereinigten Königreich und in Ländern mit Beobachterstatus an, die der FRA auf Anfrage einschlägige Daten über Grundrechtsfragen zur Verfügung stellen, um die Vergleichsanalysen der Agentur zu unterstützen.

^(d) Siehe **Fragebogen** für die „Konsultation der FRA 2020 zu den Erfahrungen zivilgesellschaftlicher Organisationen, die sich für Menschenrechte in der EU einsetzen“.

^(e) Siehe FRA (2021), **„Auswirkungen von COVID-19 auf die Arbeit der Zivilgesellschaft – Ergebnisse der Konsultation mit der Plattform für Grundrechte der FRA“**, 24. Februar 2021.

^(f) FRA (2021), **Menschenrechtsarbeit in schwierigen Zeiten: Wege nach vorn – Bericht über das Treffen der Plattform für Grundrechte der FRA 2021**.



WIR FÖRDERN UND SCHÜTZEN IHRE GRUNDRECHTE IN DER GANZEN EU —

Den vollständigen Bericht finden Sie unter:
<https://fra.europa.eu/en/publication/2021/civic-space-challenges>

WEITERE INFORMATIONEN



FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE
Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich
Tel. +43 158030-0 – Fax +43 158030-699
fra.europa.eu

 facebook.com/fundamentalrights
 linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency
 twitter.com/EURightsAgency



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union